quisition, Vorspann und bann die Krone — russische und französische Hörner.

C. Ja wenns so weit kommt, dann schlägt

man mit bem Dreschstegel barein.

F. Meint ihr, eure Bäter haben die Dreschsstegel noch nicht gefannt? Aber die nützen nichts, wenn ein Bolf nicht in Waffen gesübt ist; 15 Mann Soldaten setzen, wenn sie mit geladenem Gewehr und Bajonnett postut sind, ein ganzes Dorf in Schrecken, und 15 Mann eingeübte und mit Gewehren bewaffenete Bauern jagen, wenn sie ihren Herd vertheidigen, einen großen Haufen Soldaten davon.

C. Wenn nur das Ausmarschiren an die

Grenze nicht wäre.

F. Ja das ist so eine Sache, aber wenn der Blitz in ein Dorf schlägt, wartet dann jeder daheim mit seinem Wassereimer, bis der Brand an sein Haus kommt? Stehen nicht Alle zusammen, eilen sie nicht auf das bren= nende Dach, so lange das noch mit ein Paar

Eimer zu lösthen ift?

An der Grenze fann man die 300,000 Ruffen, die im Anzug sind, noch mit 300,000 Deutschen befämpfen, wenn aber diese daheim bleiben, dis die 300,000 Ruffen auch 100,000 Desterreicher und 100,000 Preußen mit als Feinde verschieben, dann können diese von 500,000 Franzosen zurückgeworsen werden, so daß Ihr eine ganze Million über den Hals bekommen und ganz erdrückt werden könnt. Wenn aber alle Leutsche nun exerciren und zum Marschiren Lust zeigen, dann traut sich weder der Ruff noch der Franzos bei uns einzubrechen.

J. Daran haben wir noch nicht gedacht. Wie war es denn vor Alters?

H. Vor 1000 Jahr war alles Soldat, das nannte man den Heerbann. Dann machten sich Einzelne los und gaben ihr Eigensthum der Kirche und diese bewirfte dann, daß der Mann vom Heerbann frei wurde, gabihm auch sein Gut wieder, aber nicht mehr als frei, sondern als Falllehen; denn er war von nun an der Geistlichkeit leibeigen. Als daß allgemeiner und auch von weltlichen Großen nachgeahmt wurde, trat an die Stelle des Heerbannes das Kriegshandwerf, nämlich die Abeligen und ihre Knechte sührten allein die Wassen und zwar als geharnischte Reiter.

Nur die Schweizer hörten nicht auf, sich in Wassen zu üben, und vertheidigten mannhaft ihre Freiheit gegen die Ritter und großen Reichs-Umtleute, die das Land, das sie nur schen sollten, zu eigen zu machen suchten.

Der deutsche Bauer sank aber so tief ins Elend, daß er vom Adel verkauft, vererbt und vertauscht wurde, wie man mit dem Bieh umgeht; denn man fragte die Bauern nicht, ob ihnen der neue Herr recht sey, ja man gab ihnen nicht einmal die Urkenden über solche Berträge zur Einsicht.

Die Städter errangen sich wieder Respekt, aber mit was? Mit dem Hauptschlüssel, ins dem sie zuerst das Recht sorderten, Mauern zu errichten und diese zu vertheidigen. Wäre das nicht geschehen und anderes nicht gesolgt, wer weiß, ob Ihr nicht dem Adel setzt als

gefattelte Baule Dienen mußtet.

Darum merkt's euch, wer da meint, er wolle sich's bequem machen und das Exerciren für unnöthig bält, trägt dazu bei, wenn Deutschland, statt frei und groß, wieder flein und elend wird. Auch wenn er jetzt noch Geld genug hätte, er freue sich dessen nicht. Die russische Knute findet es heraus und nenn er sich damit im hintersten Winkel seines Hausserfest.

Caspar. Was meinet ihr Bauern, wollen wir daran?

Joseph. Lieber heut als morgen.

Winnenden.

Frucht Preise vom 15. Juni 1848.

Fruchtgattungen	hedite		mittlere		nieter.	
1 243 6	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
1 Schfl. Kernen	13	20	12	45	12	16
,, Dinkel alt	6	6	5	25	4	5.4
" Dinkel neu	G.					
" Saber alt	1	36	į.	26	4	1×
,, Haber neu						
Roggen	8	32	8			28
,, Gerfte	8		7	28		
" Gerfie neu						
1 Simri Wagen	1	40	1	36	1	30
,, Emforn			—			
" Gemischt.	1	6	1	3	1	******
" Erbsen				_		
"Linfen						
" Wicken		48		40		36
" Welfchfr.	1	20	1	12	1	
" Aferbohn.	1	12	1			48

Gedruckt und verlegt von E. F. Mayer, verantwertlichem Retakteur.

Amts: und Intelligenzblatt

für ben

Obernuts-Zzirk Schorndorf.

.10 48.

Dienstag den 27. Juni

1418

Dieses Platt erscheint wöchentlich zweimal, Dien sing und Freitag. — Der Abennemeniszurges ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbiährlich 48 fr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberamtliche Verfügungen.

Schorndorf. Berschiedene Vieschwerden über dermalen geltende Bauvorschriften haben nach Vernehmung von Sachverständigen nachstehende höchste Entschließung berbeigesührt:

l Abscheidung von Wohnhaus und Scheunen.

1) Die in der Feuerpolizei-Verordnung vom 13 April 1:08 A. — IV. vorgeschriebene Abscheidung von Haus und Scheuer unter Einem Dach vermittelst förmlicher Vrandmauern ist, soweit nicht nach den hiernach angegebenen Gesichtspunkten weine Milderung auf dem Wege der Dispensation begründet erscheint, steth zu beobachten.

2) Die Lirandmauer kann errichtet werden:

a) von Viruchsteinen,

h) von gebrannten oder

e) von ungebrannten Backsteinen.

In dem unter Lit. a. angeführten Falle, muß die Mauerdicke im Dachstocke, je nach der geringeren oder größeren Lagerhaftigkeit dieser Steine, 1½ vis 2 Fuß bestragen, und von da an mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll zunehmen. Bei Anwendung von gebiannten oder ungebrannten Backsteinen (Lit. b. & c.) genügt eine Mauerdicke, welche im Dachstock 1 Fuß beträgt und mit jedem tiefer liegenden Stockwerke um 5 Zoll vermehrt wird.

Eine Prandmauer von ungebrannten Packsteinen, sogenannten Luftsteinen (Lit. e.), zu deren Errichtung anstatt Kalkmörtels Lehm Straßenspeis verwendet werden kann, ist auf einem mindestens 1½ Fuß hohen Sockel von natürlichen oder gebrannten Steinen aufzusetzen, und soweit sie mit der äußern Luft in Verührung kommt, mit gesbrannten solchen Steinen, welche mit jenen Luftsteinen innig verbunden werden müsser, zu verkleiden.

3) Die Brandmauer muß je an der beiderseitigen Dachausladung einen dieser entesprechenden Borsprung erhalten, um die Feuermittheilung längs dem Dache zu vershindern. Auch dürsen zu gleichem Zwecke die Firstpfette, wo eine solche angebracht ist; und die Dachlatten weder durch noch über die Mauer hinweggehen und die Dachtsiegel müßen auf der Mauer, mit hinweglassung alles Holzwerks satt in Speis eingedeckt werden.

4) Wenn jedoch der mit dem Haus verbundene Scheuern = Raum nicht über 30 Fuß Länge hat, so ift es zuläßig, benselben nicht als wirkliche Scheune zu behandeln. In Diesem Fall kann von der Kreis-Regierung die Führung einer Brandmauer erlaffen und für genügend erkannt werden, daß zwijchen Haus und Scheuer eine Scheidemand von Riegelwerk aufgeführt wird. Diese Scheidewand muß auf die ganze Sohe des (Nebäudes ununterbrochen senkrecht, somit auf sich selbst rubend bergestellt werden, und find auf das Holz derselben zu beiden Seiten gebrannte Steine oder wenigstens Dachplatten aufzunageln. Auch find die Riegelielder mit den gebrannten Steinen oder Platten bündig auszumauern und ist die ganze Wandsläche zu verpußen.

5) Bur Verbindung des Hauses mit Scheurenraum oder formlicher Scheuer kann die Herstellung einer Berbindungsthure zur ebenen Erde gestattet werden. Diese Ihure muß von Eisen und so eingerichtet senn, daß sie nicht ausgehoben werden kann und nach jeder Eröffnung wieder von selbst zufällt. Ift das Thurengestell nicht von Stein, sondern von Holz, so muß dasselbe mit Wech beschlagen werden. Die Thüre darf nicht zwischen ber Scheuer und ber Rüche ober einem andern ein Feuerwerk

enthastenden Raum angebracht werden.

(i) Wie überhaupt jedes L'auwesen während der Ausführung von der Bauschau fortwährend übermacht werden muß, um sich der Beobachtung ber ertheilten Memporschriften zu versichern; so ist es der Bauschau zur besonderen Obliegenheit zu machen, im Falle der Errichtung der Brandmauer von ungebrannten Latsteinen (Luft: steinen 3. 2 Lit. c.) sich bessen zu versichern, daß nur gut bereitete, völlig ausgetrock= nete solche Luftsteine verwendet werden.

Sodann bat die Orts = und Cheramtsseuerschau bei ben Umgängen darüber zu machen, daß die Brandmauer oder die Scheidemand (3 2, 3., 4.) sowie die Berbindlingsthure [3 5.] fortwährend in geordnetem Stande erhalten werben.

11. Permahrung der Auffenseite von Gebäuden und zwar

1) betreffend die Herstellung von Gesinnen und Ortgängen.

Die R. Regierungen sind ermächtigt, auch bei Webäuden, welche nicht 10' von einander entfernt find, Ortgänge und Gesimse von Holz unter der Liedingung zu ge= statten, daß sie mit Metall bekleibet werden.

2) Anbringung von Deffnungen im Giebeldreied.

In Betreff der dießfallsigen Borschriften werden die R. Regierungen ermächtigt, in Fällen, bei denen ein besonderes feuerpolizeiliches Bedonken nicht entgegensteht, Die Aubringung von Fensteröffnungen im Giebeldreieck an Wohnhäusern, Die nicht 10' entfernt von andern Gebäuden stehen, unter Der Viedingung zu gestatten, daß die Deff= nungen mit wohlschließenden vollen Läden sim (Segensat von Jalousieläden) verschen werden, welche so eingerichtet sind, daß sie nicht beliebig ausgehängt werden können.

3) Verwahrung der Wandungen mit Vrettern und Schindeln.

Ju Dieser Beziehung wird unter Abanderung beziehungsweise näherer Bestimmung verschiedener Spezialerlasse verfügt: in rauben bochgelegenen Gegenden kann von der Kreis-Regierung gestattet werben, die äußeren Hauswandungen mit Brettern, aber nicht mit Schindeln, zu vertäfern. Wor Anbringung der Bertäferung mußen die Riegelfelder gehörig ausgemauert werden, worüber von der Bau- und Feuerschau mit Sorgiglt zu machen ist. Ift die Worbedingung der rauben Lage bei einem einzelnen Die von der Kreis = Regierung anerkannt worden, so kann im einzelnen Falle die Erlaubnik jur Verkäferung vom Wezirkögmt ertheilt werden. Wei Reubauten ist je= doch erforderlich, daß das Gebäude von auderen wenigstens 10. entfernt steht, sofern nicht vermöge der Art des Gebäudes, 3. E. Scheune, größere Entfernung vorzuschreiben ist. III. Verwahrung der Fußböden in den Vorpläßen.

In Ansehung der Borschrift der General-Berordnung vom 13. April 1808 11., wornach in neuen Häusern die Vorplätze mit Platten zu belegen find, kann von der Kreis-Regierung in dem Kalle, wenn das betreffende Stockwerk von der Treppe durch eine Thure abgeschlossen ist, gestattet werden, in Vorpläßen und Gängen der oberen Stockwerke hölzerne Wöden herzustellen, nicht aber in Stockwerken zu ebener Erde. Es ift jedoch Voraussekung

a) daß das Haus überhaupt in gutem feuersichern Zustande sich befindet, insbeson= dere die Decken in den Borplätzen und (Bängen durchaus geschliert oder geipst find,

b) daß die einmundenden Feuerwerke in Gemäsheit der Berschrift in der Verfügung vom 28. Mer; 1831 Zisser 2. A betressend die Einrichtung von Windosen bergestellt find.

Außerdem muß der Woden außerhalb der Heizwinkelihüre jederseits auf 2' Ent= fernung von dieser mit Metall oder Steinplatten bedeckt werden

Ein solcher hölzerner Woden kann in Dach= und Aniestöcken, worin Wohnungen eingerichtet werden, nicht gestaltet werden.

IV. Ueberwölben von Teuerwerküätten.

Bon ber Berschrift der Feuerpolizei-Berordnung vom 13. April 1808. XXIII, wornach Schmied: und Schlosserwerkstätten in engen Gassen mit steine: nen Gewölben aufzuführen sind, kann von der Kreis Megierung entbunden und für genügend erkannt werden, daß die Effen und Schmelzosen seuersest überwölbt, die Decken der Werkstät= ten aber geschliert und geipör werden. Es ist jedoch insbesondere Wedingung

a) daß die Werkstätte durchaus massiv ummauert wird und keine unmittelbare

Berbindung derselben mit der Kohlenkammer stattfindet.

b) daß die Werkstätte nicht unter 9' Lichthöhe hat oder bei geringerer Höhe die ganze Decke nebst allem blos liegenden Holz mit Blech beschlagen wird.

c) daß die Kaminwände mit liegenden Kluckern unmittelbar auf die Essengewölbe aufgesetzt und die Aussenseite des Kamins gegen bas nächste Hol; 5" stark mit Lehm unt Backteinen ummauert werden.

d) daß die Beschaffenheit des Hauses im Uebrigen kein Bedenken begründet. Nach vorstehender Entschließung ist sich in vorkommenden Fällen zu achten. Den 23. Juni 1848.

R. Cheramt, Strölin.

Amtlice Vekanntmachungen.

Ferfiamt Schernberf. Revier Adelberg.

Bekanntmachung in Betreff der Holj:Verkäuse.

In Bezug auf Die Dieffallfige Bekanntmamung vom 13. d. Mis. wird hiemit noch nachträglich bestimmt, baß bie Zusammenkunft am 1. und 3. Juli im Dachsbühl und am 4., 5. und 6. im Burgholz, bei schlechter Witterung aber am 1., 3., 4. und 5. Juli in Oberberken und am 6. Juli in Hundsbelg, je Bermittags 9 Uhr, staufinden werde.

Sodann find unter bem Berfaufo-Material

irriblimlich 14 Klftr, fannene Rugbolzscheiter genaum, mährend es gewöhnliche Schener heißen sollte.

Endlich kommen noch

Freitag den 7. und Samstag ben 8. Juli von der Breecherhalde, Ziegelhau und Oberenhau

57 Gruf tommene Gag- und 325 — Bauholz Stämme,

und Momag den 10. Juli ebendaher

3 Alfir. eichene Scheiter,

- dre. Prügel, tannene Scheiter,

dio. gewöhnliche und

Astrigel,

— Fichten-Rinde, 151 Suit eichene Wellen; 213 Snif budene,

27 - birkene und

41 — Abfall : Wellen,

zur Versteigerung, wobei zur Zusammenkunft bei guter Witterung der Schlag im Ziegelhau, bei schlechter Hundsholz Vormittags 9 Uhr bestimmt ist.

Man ersucht die Oris Worsteher, Vorstehendes noch recht zeitig bekannt machen zu wollen.

Den 22. Juni 1848.

Rönigl. Forstamt, Uxfull.

Schorndorf. Schulden: Liquidation.

In der Gantsache des † Alt Jacob Aup= perle, gew. Krämers in Höslinswarth hat man zu Vornahme der Schulden-Liquidation Tagsahrt auf

Donnerstag, den 20. Juli d. 3. anberaume.

Die Gkäubiger und Bürgen desselben werden daher ausgesordert, an gedachten Tage Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Pöslins: warth entweder personlich oder durch gehörig Bevollmächtigte zu ericheinen, ihre Ansprüche an die Masse durch Vorlegung der ersorderlichen Beweis-Urfunden zu liquidiren, und sich über einen Borg = oder Nachlaß = Vergleich, sowie über den Versauf der Masseheile zu erklären, oder auch bis dahin, wenn nicht besondere Umstände ihre oder ihrer Verollmächtigten Gegenwart ersordern, ihre Ansprüche durch schristliche Rezesse darzuthun.

Bon denjenigen, welche schristlich liquidiren, wird bei Abschließung eines Bergleichs der Beitritt zur Mehrheit der Gläubiger ihrer Kategorie, und in Absicht auf die Berfügungen, welche die anwesenden Gläubiger wigen Beräusserung oder Berwaltung der Masselsstandtheile treffen, ihre Genehmigung angenommen, gegen diejenigen aber, welche ihre Korderungen gar nicht liquidiren, und deren Ansprüche nicht aus den Gerichts Aften ersichtlich fünd, wird am Schlusse der Liquidations-Handlung der Ausschluße Bescheid aussgespröchen werden.

Den 15. Juni 1848.

Königl. Oberamts Gericht, Beiel.

Shorndorf.

Die Leichenschauer haben ihre Register am 8. Juli einzusenden, demungeachtet aber am 15. Juli selbst zu erscheinen. Die Sebammem

Jan. 1847 (Int. Bl. Nro. 3) ihre Tabellen am 10., 12. und 14. Juli zu übergeben.

Privat-Auseigen.

Schorndorf.

Vaterlaendischer Verein
Mittwoch den 28. d. Mts. Abends 7 Uhr
im Ochsen. Der Entwurf der neuen Gemeindeordnung wird dabei zur Sprache gebracht werden, und werden deshalb insbesondere auch die auswartigen Mitglieder
eingeladen sich zahlreich einzufinden.

Schornborj.

Am nächsten Dienstag den 29. b. M. Mitteges 1 Uhr wird das Heugras vom Schieste platz wiederholt im Ausstreich verkaust. Die Liebbaber wollen sich im Schießbause einfinden.

Edernderj.

Es werben 2 Mitleser in der Stadt gesucht für den Beobachter, und 3 Meitleser jur bie Augsburger allgemeine Zeitung. Man bittet, sich zu melden bei

Eisenlehr.

Shornborf.

Derschener junger Mensch zum Auslaufen geginnen und Schreiben geginder, welcher gut im Rechnen und Schreibzig erfahren ist und sogleich eintreten könnte.

We sagt die Redaktion.

Der Unterzeichnere bat einige noch gang aute Pferde zu verkausen.

Den 23. Juni 1848.

Posthalter Des.

Gerabstetten.

Unterzeichneter bat aus Auftrag 6½ Aimer neuen Wein zu verfausen, und wird der Preis billig gestellt.

Rüfer Thomas Mayerle.

Shorndorf.

Fruchtpreise am 20. Juni 1848.

1 Scheffel Rernen . . . 14 fl. 36 fr. .

1 — Roggen . . . 7 fl. 12 fr. .

Kornbaus Inspektor, Pfleiderer.

Gedruckt und verlegt von C. F. Mayer, verautwortlichen Richafteute

Amts: und Intelligenzblatt

für ben

Oberants-Beziek Schornkorf.

. 10 40.

Freitag den 30. Juni

HIH

· Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstag und Freitag. — Der Abennements-Preis ist für das Jahr 1 fl. 36 fr., halbiährlich 48 fr — Einrückungsgebühr die Zeile 2 fr.

Oberantliche Nerfügungen.

Schorndorf. Unter Beziehung auf die Bekanntmachung der K Ministerien des Junern und der Finanzen hinsichtlich der Errichtung einer Leih= und Disconichank werden die Capitalien = Besitzer des Bezirks, welche sich bei diesem Unternehmen beiheiligen, somit Actien von je 1000 fl. übernehmen wollen, aufgesordert, hieven schlenznig bei unterzeichneter Stelle Anmeldung zu machen.

Den 29. Juni 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Echorndorf. Unter Verweisung auf die Ministerial Berfügung vom 12. d. Meg. Bl. Z. 278) die Vrandschabens : Umlage pro 18 4% betreffend sieht das Eberamt unsehlbar bis zum 10. Juli der Einsendung sämmtlicher Uebersichten über vorgekommene Veränderungen im Vrandversicherungs-Cataster und der Umlage-Register entgegen. Den 29 Juni 1848.

Königl. Oberamt, Strölin.

Amilide Dekanntmachungen.

Schorndorf. Die Hospitalpslege verkauft gegen baare Bezählung Roggen, das Sri. zu 48 fr. Hospitalpsleger Weitbrecht.

> Forstamt Schorndorf. Revier Adelberg.

Montag den 10. Juli kommen noch 777 Stül Nadelholzstangen,

355 — starke und

315 — geringe Hopfenstangen,

440 — starke und

325 — geringe Bohnenstecken rom Ziegelhau zum Berkauf. Zusammenkunft Vermittags 9 Uhr im Ziez gelbau, bei schlechter Witterung in Hundsbelz, was hiemit nachträglich bekannt gemacht wird. Den 28. Juni 1848.

> Königl. Forstamt, Uxfull.

Forstamt Lorch. Revier Kaisersbach. Holz=Verkauf.

In den nachbenannten Staatswaldungen finden unter den bekannten Bedingungen solz gende Holzverkäuse statt und zwar:

Donnerstag den 6. Juli früh 9 Uhr in den Distrikten Weidenhöfer Wald, Bruch

und Rothenbühl: 20 Stüf tannen Sägholz,